

Richtlinien Fremdsprachen: Sprachkompetenz und Kulturaufenthalt

Erlassen von der Ausbildungsleitung am 05. Mai 2020

Betrifft Studierende Primarstufe sowie Studierende KU bei Wahl des Faches Englisch mit Studieneintritt ab Herbst 2020

Inhalt:

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Zweck des Dokuments | 1 |
| 2. | Zeitlicher Ablauf Erwerb Sprachzertifikat und Kulturaufenthalt..... | 2 |
| 3. | Geforderte Sprachkompetenzen bei Studienbeginn | 3 |
| 3.1. | Nachweis B2-Niveau | 3 |
| 3.2. | Übertritt ins zweite Studienjahr..... | 3 |
| 4. | Internationales Sprachzertifikat Niveau C1..... | 4 |
| 5. | Hochschuliinterne C1-Sprachprüfung bei Nicht-Bestehen der internationalen Zertifikate | 5 |
| 6. | Erlass des C1-Zertifikats | 6 |
| 7. | Fehlendes Sprachzertifikat bei Ausbildungsabschluss | 7 |
| 8. | Kulturaufenthalt Fremdsprache | 8 |
| 9. | Erlass des Kulturaufenthaltes bei zweisprachigem Hintergrund..... | 10 |
| 10. | Zuständigkeiten, Kontaktpersonen | 11 |

1. Zweck des Dokuments

Studierende des Studiengangs Primarstufe sowie des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe mit Wahlfach Englisch müssen pro Sprache einen Kulturaufenthalt absolvieren und ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 erwerben. Im vorliegenden Dokument sind die Richtlinien für den Erwerb des C1-Zertifikats und für den Kulturaufenthalt zusammengefasst.

2. Zeitlicher Ablauf Erwerb Sprachzertifikat und Kulturaufenthalt

Die Tabelle 1 zeigt den zeitlichen Ablauf für den Erwerb des Sprachzertifikats und für den Kulturaufenthalt. Die Studierenden sollten bereits bei Studienbeginn über Sprachkompetenzen auf dem Niveau B2 gemäss [europäischem Referenzrahmen](#) verfügen. Bei ungenügenden Kenntnissen wird dringend empfohlen, bereits vor dem Studium die Sprachkompetenz zu verbessern.

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf für den Erwerb des Sprachzertifikats und für den Kulturaufenthalt

| | Sprachzertifikat | Kulturaufenthalt |
|-------------------|--|--|
| Vor Studienbeginn | Selbständige Verbesserung der Sprachkompetenz bis mind. Niveau B2 (siehe Kapitel 3). | Der Kulturaufenthalt muss vor oder während des Studiums absolviert werden, gemäss Regeln im Kapitel 8. |
| 1. Semester | Eingangsprüfung schriftlich und mündlich (s. Kapitel 3). Möglichkeit für Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahlstudiums (Niveau B2-C1) | |
| 2. Semester | Falls nicht bereits nachgewiesen: Interne B2-Prüfung am Ende des 2. Semesters. Das Niveau B2 muss bis spätestens 15. August nachgewiesen sein. <u>Primarstufe:</u> Nur dann Übertritt ins 3. Semester <u>KU-Stufe:</u> Nur dann kann Englisch weiterstudiert werden | |
| 3. – 5. Semester | Bei Bedarf Sprachkurse an der PH Zug im Rahmen des Wahlstudiums. | Bis zu Beginn des 6. Semesters (Ende Kalenderwoche 8): Kulturaufenthalt absolviert und alle Kopien der Nachweise eingereicht |
| 6. Semester | Bis Ende 6. Semester (spätestens 1 Monat vor der Diplomfeier): Für Primar-Diplom: mind. in einer Fremdsprache C1-Zertifikat erworben und Kopie davon eingereicht Für KU-Diplom mit Englisch: C1-Zertifikat erworben, Kopie davon eingereicht (bei fehlendem Sprachzertifikat siehe Kapitel 7) | |

Der Eintrag der Zertifikate und des Aufenthalts in das Transcript of Records erfolgt ein- bis zweimal pro Semester. Für Sprachzertifikate und Aufenthalte werden keine Credits ausgewiesen.

3. Geforderte Sprachkompetenzen bei Studienbeginn

Die Sprachkompetenzen in Englisch und/oder Französisch sollten bereits zu Beginn des Studiums auf dem Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen (siehe Tabelle 2) liegen. Idealerweise verfügen die Studierenden bereits über ein internationales Sprachzertifikat B2 oder höher oder über eine Schlussnote von mindestens 4 im Vorkurs einer PH.

Für Englisch gilt: Während der Einführungstage bei Studienbeginn wird eine schriftliche und eine mündliche Eingangsprüfung abgelegt. Studierende, welche ein internationales Zertifikat B2 (erworben innerhalb der letzten 5 Jahre) oder C1 oder C2 (beide ohne zeitliche Beschränkung) oder mindestens die Note 4 aus dem Vorbereitungskurs einer PH mitbringen, sind von der Prüfung dispensiert.

Für Französisch gilt: Alle Studierenden, ausser diejenigen, welche bereits über ein internationales Zertifikat DALF C1 oder höher verfügen, absolvieren während der Einführungstage bei Studienbeginn eine schriftliche Eingangsprüfung, damit ihr aktueller Sprachstand festgestellt werden kann. Der mündliche Teil der Einstufungsprüfung bei Studienbeginn muss nur von denjenigen Studierenden absolviert werden, die den B2-Nachweis noch erbringen müssen.

3.1. Nachweis B2-Niveau

Das B2-Niveau kann auf folgende Arten nachgewiesen werden:

- Einreichen der Kopie eines internationalen B2-Zertifikats (nicht älter als 5 Jahre) oder C1 oder höher (ohne Frist) bei der Kanzlei vor Studienbeginn (siehe Tabelle 2).
- Mind. Note 4 in der Französisch- resp. Englischprüfung des Vorkurses an einer PH.
- Einreichen der Kopie eines internationalen B2-Zertifikats (nicht älter als 5 Jahre) oder eines Zertifikats C1 oder höher (ohne Frist) an die entsprechende Dozentin gleich nach Studienbeginn.
- Erreichen des Niveaus B2 in der schriftlichen und mündlichen Einstufungsprüfung bei Studienbeginn.
- Erreichen des Niveaus B2 in der internen B2-Nachprüfung (schriftlich und mündlich) im Mai des ersten Studienjahres.

Eine Maturität, auch von einem zweisprachigen Maturitätslehrgang, reicht nicht aus für diesen Nachweis.

3.2. Übertritt ins zweite Studienjahr

Für **Studierende des Studiengangs Primarstufe** ist ein Übertritt ins zweite Studienjahr nur möglich, wenn bis zum 15. August des Zwischensemesters zwischen dem 2. und 3. Semester das Niveau B2 nachgewiesen wurde, ansonsten muss das Studium unterbrochen werden, bis ein externes internationales B2- oder C1-Zertifikat vorliegt. Ein Wiedereinstieg ins Studium ist jeweils nur im September möglich.

Studierende des Studiengangs Primarstufe mit zwei Fremdsprachen, die bis zum 15. August nur in einer der beiden Sprachen ein B2 vorlegen können, können in das 2. Studienjahr übertreten, jedoch

das Studium in der zweiten Fremdsprache nicht fortsetzen.

Für den **Studiengang Kindergarten/Unterstufe**: das Fach Englisch kann im 2. Studienjahr nur weiterstudiert werden, wenn bis zum 15. August des Zwischensemesters zwischen dem 2. und 3. Semester der B2-Nachweis vorliegt.

4. Internationales Sprachzertifikat Niveau C1

Um auf der Primarstufe eine Fremdsprache unterrichten zu können, müssen Studierende bis Studienende das Sprachkompetenzniveau C1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Prüfung wird extern abgelegt und muss von den Studierenden selbst organisiert werden. Das Niveau ist anspruchsvoll.

Um die Studierenden im Aufbau ihrer Sprachkompetenz zu unterstützen, bietet die PH Zug Sprachkurse auf verschiedenen Niveaus an. Die PH Zug empfiehlt im Englisch das CAE und bereitet in ihren Kursen ausschliesslich auf diese Prüfung vor. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die von der PH Zug anerkannten internationalen Sprachzertifikate.

Tabelle 2: Übersicht über die von der PH Zug anerkannten internationalen Sprachzertifikate für Französisch und Englisch

| | Französisch | Englisch | |
|-----------------------------|--|---|--------------------------------|
| Europäischer Referenzrahmen | CIEP Centre international d'études pédagogiques | University of Cambridge | IELTS (General or Academic) |
| C2 | DALF C2 | Certificate of Proficiency in English (CPE) | Band 8.5 - 9 |
| C1 | DALF C1 | Certificate in Advanced English (CAE) ** | Band 7- 8 |
| B2 | DELF B2 | First Certificate in English (FCE) | Band 5.5 – 6.5 |

** Ab Jan. 2015 gilt auch ein Cambridge English First (FCE) mit einer Punktzahl von mindestens 180 als C1-Zertifikat.

Monat vor der Diplomfeier) der entsprechenden Dozentin ins Fach gelegt (Emmanuelle Olivier für Französisch, Olivia Green für Englisch). Fehlende C1 Zertifikate haben Konsequenzen für den Abschluss (siehe Kapitel 7).

5. Hochschulinterne C1-Sprachprüfung bei Nicht-Bestehen der internationalen Zertifikate

Studierende, welche die internationalen Zertifikate auf dem Niveau C1 knapp nicht bestanden haben, können sich für die hochschulinterne berufsspezifische C1-Sprachprüfung anmelden (Bedingungen siehe Tabelle 3). Diese mündliche Prüfung wird von den drei Hochschulen PH Luzern, PH Schwyz und PH Zug gemeinsam an der PH Luzern durchgeführt und findet zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) statt. Sie kann einmal wiederholt werden und ist kostenpflichtig. Daneben ist es weiterhin möglich, ein international anerkanntes C1-Zertifikat einzureichen (anerkannte Zertifikate siehe Tabelle 2).

Die Prüfungsdaten, weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden sich auf der Homepage der PH Luzern unter <https://evento-web.phlu.ch/index.php?id=1936>

Tabelle 3: Bedingungen für die Anmeldung zur internen C1-Prüfung

- a) Ein erfolgloser Versuch, ein internationales C1-Zertifikat zu erwerben.
- b) In dieser Prüfung wurde folgende Minimalpunktzahl erreicht:

| Französisch | Englisch |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ DALF C1: 45 Punkte | <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Cambridge English: Advanced (CAE)</i>: 176 Punkte (bis 2014: 54 Punkte)▪ <i>IELTS (general or academic strand)</i>: 6.5 Punkte |

6. Erlass des C1-Zertifikats

Unter bestimmten Bedingungen kann das formale C1-Zertifikat erlassen werden, wenn in der Eingangsprüfung (schriftlich und mündlich) das entsprechende Sprachniveau nachgewiesen wird. Die Tabelle 4 gibt Auskunft über die Bedingungen, welche für einen Erlass erfüllt sein müssen. Dafür muss das entsprechende Formular «Antrag Erlass C1-Zertifikat» (Extranet) bei Emmanuelle Olivier (Französisch) resp. Olivia Green (Englisch) eingereicht werden. Bei Fällen, die in der Tabelle nicht genannt aber vergleichbar sind, ist eine Abklärung sur Dossier möglich.

Tabelle 4: Bedingungen für den Erlass des C1-Zertifikats

| Fremdsprachiger Elternteil |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ In einer Familie aufgewachsen, in der die entsprechende Fremdsprache gesprochen wird, mit entsprechendem fremdsprachigem Elternteil UND▪ bei der Eingangsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen |
| Fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 3 Jahren |
| <ul style="list-style-type: none">▪ In der gewählten Sprache während mindestens drei Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebiets (z. B. <i>lycée français</i> oder <i>international school</i>) besucht UND▪ bei der Eingangsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen |
| Abschluss an Universität im Sprachgebiet |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Universität oder einer anderen tertiären Institution im Sprachgebiet erlangt und mind. 75 % der Kurse in der entsprechenden Sprache absolviert UND▪ bei der Eingangsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen |

7. Fehlendes Sprachzertifikat bei Ausbildungsabschluss

Die PH Zug empfiehlt dringend, das Fremdsprachenzertifikat auf C1-Niveau vor dem oder im Verlauf des Studiums zu absolvieren.

Studierende des **Studiengangs Primarstufe mit nur einer Fremdsprache**, die am Ende der Ausbildung kein C1-Zertifikat vorlegen können, **erhalten kein Lehrdiplom**. Es ist mit schlechteren Chancen beim Bewerben und mit Lohneinbussen von bis zu 20% auf den Anfangslohn zu rechnen.

Studierende der **Primarstufe, die beide Fremdsprachen studieren**, aber bis 1 Monat vor der Diplomierung nur in einer der beiden Sprachen ein C1-Zertifikat vorlegen können, **erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, jedoch mit einer Lehrberechtigung nur für die Fremdsprache**, in der sie das Niveau C1 erreicht haben.

KU-Studierende, die bis 1 Monat vor der Diplomierung kein C1-Zertifikat für Englisch vorweisen können, **erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, aber ohne Lehrberechtigung** für das Fach Englisch.

Auch nach Beendigung der Ausbildung kann die hochschulinterne, mündliche C1-Prüfung abgelegt werden, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (siehe Kapitel 5). Das Einreichen eines internationalen C1-Zertifikats ist weiterhin möglich.

Sobald die Studierenden das fehlende C1-Zertifikat nachreichen, erhalten sie ihr Lehrdiplom. Studierende der Primarstufe, welche das Studium der zweiten Fremdsprache und Studierende des Studiengangs Kindergarten/Unterstufe, welche das Wahlfach Englisch nicht abschliessen, können die Lehrberechtigung nach Abschluss des Studiums im Rahmen eines Diplomerweiterungsstudiums erwerben.

Die Regelungen zur Einreichung der C1-Zertifikate können sich im Laufe der Zeit ändern. Es liegt in der Verantwortung der Absolventinnen und Absolventen, sich diesbezüglich zu informieren. Die PH Zug kann nicht garantieren, dass ein Diplom nach bisherigen Bedingungen mit einer langjährigen Verzögerung ausgestellt werden kann.

8. Kulturaufenthalt Fremdsprache

Der Aufenthalt im englisch- bzw. französischsprachigen Kulturraum dient in erster Linie dem Kennenlernen von deren Eigenheiten im Hinblick auf die entsprechenden Ziele des Lehrplans 21. Aus diesem Grund ist ein Kulturaufenthalt auch dann zu absolvieren, wenn jemand bereits über ein C1-Zertifikat verfügt. Selbstverständlich unterstützt der Aufenthalt auch die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen.

Für Studierende der Primarstufe muss der Kulturaufenthalt Fremdsprache bis zum Beginn des sechsten Semesters (Ende Kalenderwoche 8) absolviert werden und er ist Bedingung für die Diplomierung.

Für die Organisation des Aufenthalts sind die Studierenden selber verantwortlich. Kataloge von diversen Sprachschulen und anderen Organisationen sind im Raum 018 der PH Zug zu finden. Im Dokument «Fremdsprachen: Linkssammlung» (Homepage PH Zug) finden sich zudem zahlreiche Hinweise auf nützliche Webseiten, insbesondere für die Organisation des Kulturaufenthalts. Allen Studierenden wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums zumindest einen Teil des Kulturaufenthalts zu absolvieren.

Tabelle 5: Erforderliche Wochen für den Kulturaufenthalt

| Studienprogramm | Studium einer Fremdsprache | Studium von zwei Fremdsprachen |
|-------------------------|---|--|
| Primarstufe (PS) | Insgesamt mindestens 6 Wochen: Mind. 4 Wochen am Stück mit <ul style="list-style-type: none">• Sprachschule oder• anderer Schulbesuch oder• Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/freiwillig oder• Unterrichtspraktikum Dabei sind mindestens 20 Std pro Woche zu absolvieren. Bei einer geringeren Stundenzahl verlängert sich der Aufenthalt entsprechend. Plus mindestens 2 Wochen am Stück frei wählbar (z.B. reisen, Sprachschule, arbeiten) ¹ | Insgesamt mindestens 8 Wochen: Pro Sprache mindestens 4 Wochen am Stück mit <ul style="list-style-type: none">• Sprachschule oder• anderer Schulbesuch oder• Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/ freiwillig oder• Unterrichtspraktikum Dabei sind mindestens 20 Std pro Woche zu absolvieren. Bei einer geringeren Stundenzahl verlängert sich der Aufenthalt entsprechend. |

¹ Selbstverständlich können auch 6 oder bei zwei Fremdsprachen 4 plus 4 Wochen am Stück absolviert werden, wenn dabei die oben angegebenen Vorgaben eingehalten werden.

| | | |
|---|-----------------------|-----|
| Kindergarten/ Unterstufe (KU) bei Wahl des Faches Englisch | Wie oben Primarstufe. | --- |
|---|-----------------------|-----|

Weitere Bestimmungen:

Der Kulturaufenthalt muss in einem der folgenden Länder absolviert werden:

Tabelle 7: Länderliste Englisch

| Länderliste Englisch |
|----------------------------------|
| Grossbritannien |
| Irland |
| USA |
| Kanada (englischsprachiger Teil) |
| Australien |
| Neuseeland |

Tabelle 8: Länderliste Französisch

| Länderliste Französisch |
|---|
| Frankreich |
| Belgien (französischsprachiger Teil) |
| Kanada (französischsprachiger Teil) |
| Westschweiz (in Städten in denen Französisch die Mehrheitssprache ist). |

Die gesamte Dauer eines Aufenthaltes muss umgehend mit dem Formular «Nachweis Kulturaufenthalte» (Extranet) nachgewiesen werden. Als Belege gelten:

Für den 4-wöchigen Aufenthalt: Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitsgebers

Für den 2-wöchigen Aufenthalt: Bordkarten mit Jahresangaben plus Rechnung der Unterkunft oder Bankkontoauszüge, Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitsgebers.

Für Französisch und/oder Englisch sind die Unterlagen bei Olivia Green einzureichen (**in Papierform zusammengeheftet ohne Plastikmäppli oder Couvert**).

Aufenthalte, die **ab dem 16. Altersjahr** bereits vor Studienbeginn absolviert worden sind und welche die obengenannten Bestimmungen betreffend Länge, Art und Ländern erfüllen, werden angerechnet.

Studierende der Primarstufe, die beide Fremdsprachen studieren, aber bei Studienabschluss nur in einer der beiden Sprachen ein C1-Zertifikat vorlegen können, müssen entweder einen 4- und einen 2-wöchigen Aufenthalt (cf. Tabelle 5) in dieser Fremdsprache absolviert haben, oder in beiden Fremdsprachen den 4-wöchigen Aufenthalt vorlegen können.

KU-Studierende, die bis zu Beginn des 6. Semesters ihren Kulturaufenthalt Englisch nicht absolviert haben, erhalten trotzdem ihr Lehrdiplom, aber ohne Lehrberechtigung für das Fach Englisch.

9. Erlass des Kulturaufenthaltes bei zweisprachigem Hintergrund

Im Falle von Zweisprachigkeit kann der Kulturaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen sind in der Tabelle unten aufgeführt. Unter «Sprachgebiet» werden dabei lediglich die Länder der obigen Länderlisten (s. Tabellen 7 und 8) verstanden.

Tabelle 9: Bedingungen für den Erlass des Kulturaufenthalts

| Zweisprachigkeit | |
|---|---|
| • Aufgewachsen (mindestens bis 18-jährig) im Sprachgebiet. | Aufenthalt wird erlassen |
| • Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets, jedoch mit fremdsprachigem Elternteil und regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur. | Aufenthalt wird erlassen |
| International Baccalaureate | |
| • Baccalaureate in der entsprechenden Fremdsprache in einer internationalen Schule (z.B ISZL, <i>Lycée Français</i>) | Wird als der 4-wöchige Aufenthalt anerkannt |

10. Zuständigkeiten, Kontaktpersonen

| Name | Zuständig für |
|--|--|
| Emmanuelle Olivier emmanuelle.olivier@phzg.ch | <ul style="list-style-type: none">• Fachverantwortung Französisch• Beratung Kulturaufenthalt Französisch• Koordination Sprachkurse Französisch und Studium mit zwei Fremdsprachen• Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Französisch <p><i>Kontaktperson für Fragen bezgl.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Sprachniveau & Zertifikate Französisch• Studium mit 2 Fremdsprachen |
| Olivia Green olivia.green@phzg.ch | <ul style="list-style-type: none">• Beratung Kulturaufenthalt Englisch• Koordination Sprachkurse Englisch• Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Englisch• Kontrolle Nachweis Kulturaufenthalt Englisch und Französisch <p><i>Kontaktperson für Fragen bezgl.</i></p> <p><i>Kulturaufenthalte (FR & EN)</i></p> <p><i>Sprachniveau & Zertifikate (Englisch)</i></p> |
| Sylvia Nadig sylvia.nadig@phzg.ch | <ul style="list-style-type: none">• Fachschaftsleitung Fremdsprachen• Gesamtverantwortung im Bereich Fremdsprachen |